



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 11 Transparentere Kostenstrukturen: Restschuldversicherungen für Kreditverträge

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Kostenstruktur von Krediten für an der Schwelle zur Überschuldung stehenden Verbraucherinnen und Verbrauchern auseinandergesetzt. Sie haben insbesondere die bei einigen Banken bestehende Praxis diskutiert, solche Kredite dergestalt mit Restschuldversicherungen zu kombinieren, dass die mit Abschluss des Vertrages fällige Gesamtprämie der Versicherung mitkreditiert wird, so dass der Nettokreditbetrag deutlich erhöht und damit mit einem ohnehin schon recht hohen Zins belastet wird.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind im Ergebnis dieser Diskussion zu der Auffassung gelangt, dass diese Vorgehensweise für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sehr intransparent ist. Die für sie ohnehin schon latente Gefahr einer Überschuldung wird deutlich erhöht.
3. Zwar sind mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze zum 23. Februar 2018 Regelungen in Kraft getreten, welche die Informationspflichten für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern und



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

ihnen ein Widerrufsrecht eingeräumt haben. Die aktuelle Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zeigt allerdings, dass diese Neuregelungen das aufgezeigte Phänomen nicht hinreichend eindämmen konnte.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen es deshalb, dass das vom Bundestag am 6. Mai 2021 beschlossene Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz auch Verbesserungen des Verbraucherschutzes beim Angebot so genannter Restschuldversicherungen enthält, indem zukünftig die Vermittlungsvergütung bei solchen Versicherungen auf maximal 2,5 Prozent der Darlehenssumme begrenzt wird und eine Stornohaftung für vereinnahmte Vertriebsvergütungen von fünf Jahren eingeführt wird.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten dennoch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Problematik weiterhin im Blick zu halten. Sie halten es für geboten, zeitnah zu evaluieren, ob über die Neuregelungen hinaus weitere flankierende Regelungen erforderlich sind, um gerade auch sozial schwächeren Verbraucherinnen und Verbrauchern die Kostenstrukturen von Rechtschuldversicherungen transparent zu machen. Sollten punktuelle Änderungen im europäischen Recht erforderlich sein, um die Voraussetzungen für eine wirksame gesetzliche Abhilfe zu schaffen, so wird gebeten, auf eine entsprechende unions-rechtliche Anpassung bei Gelegenheit der von der Europäischen Kommission im Rahmen der neuen Verbraucheragenda angekündigten Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie hinzuwirken.
6. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister leitet diesen Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur Kenntnisnahme zu.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen